

endgültiges Preisblatt 2018 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2018

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 7 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Stadtwerke Hagenow GmbH

erstellt am:	19.12.2017
erstellt zum:	01.01.2018
gültig ab:	01.01.2018

Preisblatt 1 Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Jahresleistungspreissystem ^{2),3)} Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 bn	
	Leistungspreis € / kW / a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW / a	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung ⁴⁾	14,66	3,94	99,93	0,53
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	17,84	4,13	98,12	0,92
NS - NE 7 - Niederspannung inkl. SB	29,75	4,49	79,76	2,49

Preisblatt 2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

geltende MwSt.: 19%

Netzentgelte ^{3),5)} Kundengruppe	netto	brutto	netto	brutto
	Arbeitspreis ct / kWh	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / a	Grundpreis € / a
Kleinkunden	4,06	4,83	48,00	57,12
Elektrospeicherheizung ⁶⁾	2,40	2,86		
Wärmepumpen ⁶⁾	2,40	2,86		

- 1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
- 2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:
 - gesetzlich geltende Umsatzsteuer
 - Messstellenbetrieb inkl. Messung
 - Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen
- 4) Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer 2,5 %igen Erhöhung der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.
- 5) In den Entgelten (GP und AP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
- 6) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Stadtwerke Hagenow GmbH.

endgültiges Preisblatt 2018 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2018

Preisblatt 3 Monatsleistungssystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

gültig ab: 01.01.2018

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, die eine signifikant geringere oder gar keine Leistungsaufnahme in der verbleibenden Zeit gegenübersteht, bietet die Stadtwerke Hagenow GmbH diese Alternative zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) an.
Die Anmeldung nimmt vor Abrechnungsbeginn der Netzkunde vor.

Monatsleistungspreissystem ^{2),3)}		Monatsleistungspreissystem	
Entnahme aus:		Leistungspreis € / kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung		16,66	0,53
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung		16,35	0,92
NS - NE 7 - Niederspannung		13,29	2,49

Preisblatt 4 Reservenetzkapazität für Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Die Zeiten eines Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde beim Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

Reservenetzkapazität ³⁾		bis 200 h € / kW / a	bis 400 h € / kW / a	bis 600 h € / kW / a
Entnahme aus:				
MS - NE 5 - Mittelspannung		36,65	43,98	51,31
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung		44,60	53,52	62,45
NS - NE 7 - Niederspannung		74,39	89,26	104,14

Preisblatt 5 Entgelte für Blindstrom/Blindarbeit

Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung¹⁾ wird die Blindarbeit separat erfasst.

Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte gemäß den vertraglichen Regelungen eingehalten werden.

Blindstrom ⁴⁾		induktiv cos φ (phi)	kapazitiv cos φ (phi)	Entgelt ct / kVarh
Entnahme aus:				
MS - NE 5 - Mittelspannung		< 0,95	< 1,0	1,00
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung		< 0,95	< 1,0	1,00
NS - NE 7 - Niederspannung		< 0,90	< 0,90	1,00

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.

3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

gesetzlich geltende Umsatzsteuer

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen

4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

siehe auch:

z.Zt. 19%

Preisblatt 6a & 6b

Preisblatt 7

z.Zt. 19%

endgültiges Preisblatt 2018 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2018

Die Entgelte für Messeinrichtung gelten für:

Kunden mit Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung
Kunden ohne Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung

--> Preisblatt 6a
--> Preisblatt 6b

gültig ab: 01.01.2018

Preisblatt 6a Entgelte für Messstellenbetrieb²⁾ inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung¹⁾

Entgelte ⁴⁾	Messstellenbetrieb
Entgelt für Messung in ... bzw. i. V. m.:	€/ a
Mittelspannung (einschl. HS/MS) ⁵⁾	859,91
Wandlersatz separat	208,76
Niederspannung (einschl. MS/NS) ⁵⁾	469,26
Wandlersatz separat	25,42

Preisblatt 6b Entgelte für Messstellenbetrieb³⁾ inkl. Messung ohne registrierender Leistungsmessung¹⁾

Entgelte ⁴⁾	Messstellenbetrieb
Entgelt für Messung mit:	€/ a
Eintarifzähler	13,53
Zweitarifzähler / 2-Richtungszähler ⁶⁾	22,61
Wandlersatz in Niederspannung	25,42
Tarifschaltgerät	12,50

- 1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
- 2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (tägliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
- 3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
Weitere Messungen werden erneut abgerechnet (z.B. auf Kundenwunsch), ausgenommen sind Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug, usw.).
- 4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%
- 5) inkl. Wandler und Telekommunikationseinrichtung
- 6) inkl. Schaltgerät

endgültiges Preisblatt 2018 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2018

Preisblatt 7	Umlagen ¹⁾	gültig ab:	01.01.2018
	...aus der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis ... Einwohner	Umlage in ct/kWh ²⁾
	Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird bei Sonstigen Tariflieferungen	25.000 25.000 ---	1,32 0,61 0,11
	Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung ³⁾)		
	...aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾	
	...aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾	
	...aus dem § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾	
	...aus dem § 18 EnWG (abschaltbare Lasten)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾	
	...aus dem § 19 Abs. 2 (StromNEV)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ²⁾	

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

z.Zt. 19%

2) Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

3) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

endgültiges Preisblatt 2018 der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Hagenow GmbH - Stand: 01.01.2018

Hinweise und Definitionen	gültig ab: 01.01.2018
---------------------------	-----------------------

Messvorgang	Die Entgelte für Ablesung, Messvorgang, Datenaufbereitung und -transfer sind abhängig von der Mess- und Steuereinrichtung.
Messstellenbetrieb	Die Entgelte für den Betrieb der Messstelleneinrichtung hängen von der technischen Auslegung des Netzzuschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.
Ersatzversorgung mit Energie	Im Falle eines Energiebezugs ohne Zuordnung zu einer Stromlieferung erfolgt die Versorgung übergangsweise gemäß § 38 EnWG durch den jeweiligen Grundversorger. Die Ersatzbelieferung wird vom Grundversorger gesondert berechnet und dem Ersatzversorgungskunden in Rechnung gestellt.
Zusatzstromlieferung, ungewollte Mehreinspeisung	Bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (§ 12 StromNZV) wird der Verbrauch prognostiziert. Abweichungen zwischen tatsächlichem und prognostiziertem Verbrauch wird der Netzbetreiber dem Lieferanten als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und -mindermengenabrechnung abrechnen.
HT- / NT-Zeiten	Als HT-Zeiten gelten Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als NT-Zeit.
Konzessionsabgabe	Zusätzlich zu den NNE ist gemäß § 2 der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) der jeweils zulässige Höchstsatz je Gemeinde entscheidend. Ausschlaggebend hierfür ist die vom statististischen Landesamt ermittelte Einwohneranzahl. Die zu entrichtende KA richtet sich somit nach der derzeit gültigen KAV und dem zwischen dem Netzbetreiber und den genannten Kommunen abgeschlossenen Konzessionsverträgen.
Umsatzsteuer	Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) auf die Gesamtsumme aller Netznutzungsentgelt-Komponenten erhoben und abgeführt.
EEG-Umlage	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber, unter bestimmten Voraussetzungen, den in EEG-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagsätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Diese Umlage ist nach dem EEG Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Das Gesetz dient dem Schutz der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.
KWK-G-Umlage	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber, unter bestimmten Voraussetzungen, den in KWK-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagsätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Diese Umlage ist nach dem KWK-G Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Das Gesetz dient dem Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung.
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG	Die sogenannte Offshore-Umlage wurde für die Letztverbrauchergruppen A, B und C ermittelt, um die Kosten für geleistete Entschädigungszahlung (die dem Belastungsausgleich unterliegen, jedoch nicht erstattet wurden) gegenüber den Letztverbrauchern geltend zu machen.
Umlage nach §18 AbLaV	Die Umlage für abschaltbare Lasten (=eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie) gilt für Anbieter von Abschaltleistungen, wenn diese entsprechende Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen getroffen und deren Anforderungen erfüllt haben. Dazu gehören die Bereitstellung der Abschaltleistung für einen definierten Zeitraum (Leistungspreis) und jeden Abruf dieser Leistung (Arbeitspreis). Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen diese Aufwendungen finanziell aus und ermitteln daraus die allgemeingültige §18-Umlage für die Gesamtheit der LV.
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Die Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV haben die Letztverbrauchergruppen A,B und C zu tragen. Dabei wurde auf Basis einer Umstellung der Grenzwerte (von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh) eine Rückabwicklung für die Jahre 2012 bis 2014 durchgeführt, so dass die Letztverbrauchergruppe A in die Untergruppen A+ und A++ weiter aufgeteilt wurde. Mit der §-19-Umlage werden die von Übertragungsnetzbetreiber gesammelten Erstattungen für Entgeltreduzierungen aufgrund der Sätze 1 bis 3 des § 19 Abs. 2 StromNEV für stromintensive, atypische Netznutzung und singuläre Betriebsmittel über die Allgemeinheit ausgeglichen. (=Sonderformen der Netznutzung)
Sonderdienstleistungen	Entgelte für weitere Dienstleistungen (u.a. Trennung vom Netz, Wiederaanschluss, Sonderablesung auf Wunsch)
Ermittlung der Netzentgelte	
Jahresarbeit	kWh - messtechnische Erfassung - bei gleich bleibenden Abnahmeverhältnissen können als Anhaltewerte für die Jahresenergie die Werte der letzten Jahresstromabrechnung verwendet werden
maximale Leistung	kW - messtechnische Erfassung - die maximale Leistung wird als 1/4-h-Messwert angegeben. Sie ist die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene mittlere Leistung.
Anschluss-Netzebene	Man unterscheidet in Spannungs- oder Umspannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden:
Jahresbenutzungsdauer	Hochspannungsebene, Umspannungsebene HS/MS, Mittelspannungsebene MS/NS und Niederspannungsebene
	Jahresarbeit / maximale Leistung
Standardlastprofilkunden	Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden mit Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem Leistungsentgelt zusammen. Die Höhe des Leistungs- und Arbeitspreises wird dabei nach der Jahresbenutzungsdauer von bis zu 2.500 h/a und über 2.500 h/a differenziert. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation aus der maximalen Leistung mit dem Leistungsentgelt und der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt.
	Netzkunden mit einer gemessenen Jahreshöchstlast von weniger als 100.000 kWh werden gemäß § 12 StromNZV nach einem synthetischen Lastprofil beliefert. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt seitens des Netzbetreibers eine Zuordnung zu einem synthetischen Lastprofil.
	Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden ohne Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem jährlichen Grundpreis zusammen. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt zuzüglich des jährlichen Grundpreises.